

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S 286); Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), sowie § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Ingolstadt (Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, folgende

**Satzung:**

**§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)“
2. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgender neuer Halbsatz 2 sowie folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„; die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.“
3. § 16 Abs. 2 Buchst. b) Nr. 1. wird gestrichen, die bisherigen Nr. 2. bis 4. werden zu den Nr. 1. bis 3..  
Nach § 16 Abs. 2 Buchst. b) Nr. 4 wird ein Punkt angefügt. Der bisherige 3. Halbsatz wird Satz 2.  
Danach wird folgender Satz 3 neuangefügt:  
„Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 l Füllraum dürfen weiter verwendet werden.“

4. In § 18 Abs. 2 werden nach den Worten „am Abfuhrtag“ die Worte „fest verschlossen“ eingefügt.
5. In § 21 Abs. 2 werden nach den Worten „am Abfuhrtag“ die Worte „ab 06.30 Uhr“ eingefügt.
6. An § 21 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„§ 15 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.